

# Städtisches Klinikum München GmbH - Nutzungsbedingungen für den Einweiser-Infoservice

Städtisches Klinikum München GmbH, Thalkirchner Str. 48, 80337 München - nachfolgend **StKM** genannt.

Externer Arzt, der den Einweiser-Infoservice nutzt - nachfolgend **Arzt** genannt.

## Präambel

- (1) Die StKM betreibt einen elektronischen Einweiser-Infoservice (<https://aerzteportal.klinikum-muenchen.de>). Die StKM bietet allen interessierten niedergelassenen Ärzten die Nutzung des Einweiser-Services an. Voraussetzung für die Nutzung ist die verbindliche Akzeptanz dieser Bedingungen.
- (2) Ziel des Einweiser-Infoservice ist es, den niedergelassenen Ärzten, die ihre Patienten in die Kliniken Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing und Thalkirchner Straße der StKM zur stationären Behandlung eingewiesen haben, einen elektronisch verfügbaren tagesaktuellen Überblick über den Stand der Behandlung ihrer Patienten in der StKM zu bieten. Hierdurch soll der Informationsaustausch zwischen den niedergelassenen Ärzten und den Kliniken der StKM verbessert werden. Die im Einweiser-Infoservice dargestellten Informationen haben reinen Informationscharakter und können sich im Laufe der Zeit noch verändern, insb. medizinische Informationen wie z.B. die Krankenhaus-Hauptdiagnose. Verbindlich ist erst die im endgültigen Arztbrief enthaltene Information.
- (3) Der Arzt beabsichtigt, den Einweiser-Infoservice zu nutzen.

## 1. Gegenstand

- (1) Gegenstand ist Bereitstellung des Einweiser-Infoservice durch die StKM und die Nutzung des Einweiser-Infoservices durch den Arzt.
- (2) Folgende Daten sind über den Einweiser-Infoservice abrufbar:
  - Patient: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
  - Einrichtung in der der Patient behandelt wird
  - interne Fallnummer
  - Aufnahme mit Datum/ Uhrzeit
  - Aufnahmeart (Einweisung, Notfall, Rettungsdienst, Selbst)
  - Name der aufnehmenden Ambulanz/Station und Fachabteilung
  - Verlegungen mit Datum/ Uhrzeit sowie Name der Station und Fachabteilung
  - Diagnose für die Klinikbehandlung (KH-Hauptdiagnose)
  - OP mit Datum/ Uhrzeit, Diagnosen und Hauptprozedur
  - Entlassung mit Datum/ Uhrzeit
  - Info über die Entlassungsart (nach Hause / ins Pflegeheim/ in AHB / Tod)
  - Behandlungsdokumente, die üblicherweise an mitbehandelnde Ärzte übermittelt werden (z.B. Entlassbrief).

Ferner können allgemeine Informationen über die StKM sowie über die Nutzung des Einweiser-Infoservices abgerufen werden. Außerdem kann der Arzt der StKM über den Einweiser-Infoservice Änderungen seiner Anschrifts- und Kontaktdaten mitteilen. Weiterhin kann der Arzt über den Einweiser-Infoservice mit der StKM in Kontakt treten, wenn technischer Support für die Bedienung des Einweiser-Infoservice benötigt wird. Über den Einweiser-Infoservice können keine patientenbezogene Fragen beantwortet oder behandlungsrelevante Informationen entgegen genommen werden.

## 2. Rechte und Pflichten der StKM

- (1) Die StKM betreibt den elektronischen Einweiser-Infoservice 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche.
- (2) Die StKM übernimmt keine Gewähr für einen störungsfreien durchgehenden Betrieb des Einweiser-Infoservices. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen des Betriebs können sich insbes.
  - aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik und Aussperrung,
  - aus einer behördlichen Anordnung,
  - aus Störungen von Telekommunikationsanlagen und -diensten Dritter, die die StKM zur Erfüllung seiner Pflichten benutzt,
  - wegen technischer Änderungen an den Anlagen der StKM oder
  - wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Einweiser-Infoservices erforderlich sind,ergeben.
- (3) Die StKM wird alle eingetretenen Störungen und Beeinträchtigungen in angemessener Zeit beseitigen oder beseitigen lassen. Planmäßige Unterbrechungen des Betriebs werden den Ärzten vorab in geeigneter Weise angekündigt.
- (4) Die StKM wird den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechende technische Vorkehrungen zum Schutz der in dem Einweiser-Infoservice gespeicherten Daten vor unautorisierter Kenntnisnahme, Verwendung, Veränderung oder Vernichtung treffen und während der Dauer des Betriebs aufrechterhalten. Die StKM wird ihre Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen, die mit der Wartung und sonstigen technischen Maßnahmen an dem Einweiser-Infoservices betraut sind, zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichten sowie die Einhaltung dieser Verpflichtungen überwachen.
- (5) Die StKM vergibt nach Abschluss der Vereinbarung jedem Arzt eine Benutzerkennung. Sollen in einer Praxis oder einem MVZ mehrere Ärzte, egal ob selbständig oder angestellt, den Einweiserservice nutzen, wird über die StKM für jede natürliche Person (also für jeden Arzt) eine eigene Benutzerkennung eingerichtet. Die Verwendung einer Benutzerkennung von mehreren Personen ist nicht erlaubt.

- (6) Die StKM ist berechtigt einzelne Ärzte aufgrund der Verletzung der Bedingungen dieser Vereinbarung sowie der Datenschutzvorschriften von der Nutzung des Einweiser-Services auszuschließen.

## 3. Rechte und Pflichten des Arztes

- (1) Der Arzt muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um den Einweiser-Infoservice nutzen zu können:
  - Behandlung der aktuellen Patienten des Arztes in der StKM
  - Internetanschluss
  - Internetfähiger Rechner
  - Internet-Browser
  - Der Arzt verfügt über eine eigene, personalisierte Email-Adresse
- (2) Der Arzt hat sicherzustellen, dass sein verwendetes Betriebssystem, sein verwendeter Virens Scanner und sein verwendeter Internet-Browser auf dem aktuellen Sicherheitsstand gehalten werden. Dazu sind die im Internet vom Hersteller bereitgestellten Sicherheits-Updates vom Arzt umgehend einzuspielen.
- (3) Der Arzt verpflichtet sich, den Einweiser-Infoservice nur zum Zwecke des Abrufs der dort zur Verfügung gestellten Informationen zu seinen Patienten zu nutzen. Die über den Einweiser-Infoservice abrufbaren Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.
- (4) Der Arzt ist verpflichtet, den Zugang zum Einweiser-Infoservice über ein Passwort zu schützen. Das Passwort ist sicher zu verwahren und vom unberechtigten Gebrauch zu schützen. Missbrauch bzw. Öffentlichwerden des Passworts ist sofort der StKM zu melden. Bei Verdacht auf Missbrauch bzw. Öffentlichwerden des Passworts wird der Zugang gesperrt. Eine erneute Freigabe ist nur durch schriftlichen Antrag des Arztes möglich.
- (5) Die Funktion des Browsers, mit der Benutzername und Passwort bei Eingabefeldern automatisch gespeichert werden, darf nicht verwendet werden.
- (6) Wir empfehlen, die Daten, die über den Einweiser-Infoservice abgerufen werden können, nicht auszudrucken, da es sich um vorläufige Daten handelt, die sich im Laufe der Zeit noch verändern können.
- (7) Für den Zugang zum Einweiser-Infoservice empfehlen wir, einen ausschließlich in der Praxis verwendeten PC oder Laptop zu nutzen.

## 4. Patientenbezogene Zugriffsberechtigung

- (1) Auf die über den Einweiser-Infoservice abrufbaren Daten des einzelnen Patienten können folgende Ärzte zugreifen:
  - einweisender Arzt dieses Patienten, vorausgesetzt, der Arzt ist als Einweiser auf dem Einweisungsschein genannt und der Patient hat der Datenweitergabe an den Einweiser nicht widersprochen.
  - Hausarzt dieses Patienten, vorausgesetzt der Patient hat sich mit der Datenweitergabe an seinen Hausarzt schriftlich einverstanden erklärt.
- (2) Patienten, auf deren Patientendaten der jeweilige Arzt im Einweiser-Infoservice Zugriffsberechtigt ist, erscheinen in der Patientenübersicht des jeweiligen Arztes.
- (3) Wenn der Patient nachträglich der Datenweitergabe an seinen einweisenden Arzt und / oder an den Hausarzt widerspricht, kann der betroffene Arzt nicht mehr auf die Daten dieses Patienten über den Einweiser-Infoservice zugreifen. Der Patient erscheint nicht mehr in seiner Patientenübersicht.
- (4) Zugriff auf die Patientendaten zu den stationären Aufenthalten, die länger als 3 Monate zurück liegen ist nicht mehr über den Einweiser-Infoservice möglich. Der Patient erscheint nicht mehr in der Patientenübersicht des jeweiligen Arztes.

## 5. Haftungsausschluss

Die StKM bemüht sich, dem Arzt tagesaktuelle Daten zum Abruf über den Einweiser-Infoservice zur Verfügung zu stellen. Die StKM übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der über den Einweiser-Infoservice abrufbaren Daten. Eine diesbzgl. Haftung der StKM ist ausgeschlossen.

## 6. Unentgeltlichkeit

Die Nutzung des Einweiser-Infoservices ist kostenlos.

## 7. Freie Arztwahl

Der Einweiser-Infoservice ist eine zusätzliche Informationsmöglichkeit für die einweisenden Ärzte. Hierdurch wird die freie Arzt- bzw. Krankenhauswahl nicht beschränkt. Die Patienten können unter den medizinischen Leistungserbringern frei wählen.

## 8. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Regelungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.
- (2) Gerichtsstand ist München.